

ARANEUS – VEREIN FÜR UMWELTBILDUNG UND NATURERFAHRUNG e.V.

Satzung

§ 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen "**ARANEUS - VEREIN FÜR UMWELTBILDUNG UND NATURERFAHRUNG e.V.**". Er soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer umfassenden Bildung, Erziehung, und Berufsbildung im Bereich von Umwelt und Natur unter Einbeziehung menschlicher Lebensweise für alle Bevölkerungskreise, sowie die Entwicklung und Erprobung neuer Bildungsmethoden und -konzepte für diese Arbeit.
- (2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere
 1. die Bildung der Bevölkerung über die sie in ihrer Lebenswelt umgebenden Natur und Umwelt,
 2. die Information der Bevölkerung über die direkte und indirekte Gefährdung von Natur und Umwelt,
 3. das Aufzeigen von alternativen Lebens- und Handlungsmöglichkeiten und das Erarbeiten von Problemlösungen im Bereich Umwelt- und Naturschutz,
 4. die Entwicklung und Erprobung neuer Bildungsmethoden und -konzepte für die Natur- und Umweltbildung.
- (3) Besondere Schwerpunkte einer ganzheitlichen Umwelt- und Naturbildung sind
 1. Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen an schulischen und außerschulischen Lernorten
 2. Bildungsarbeit für Familien mit Kindern
 3. Berufsbildung
 4. Erwachsenen- und Seniorenbildung
 5. Bildungsarbeit mit Gruppen, Vereinen und Verbänden.
 6. Förderung des Wanderns, um den natürlichen und gesunden Bewegungsdrang von Kindern und Erwachsenen in der Natur Rechnung zu tragen.Die Einbeziehung von Gruppen, die normalerweise nur einen erschwerten Zugang zu Bildungsmöglichkeiten haben, wie etwas Alleinerziehende, Behinderte, Bürger/innen anderer Staaten, soll ermöglicht werden.

- (4) Aufgabe des Vereins ist ferner die Durchführung und Förderung der Forschung im Bereich der Ökologie und der Umweltbildung. Ebenso gehört die Erarbeitung und Verbreitung pädagogisch wertvoller Lehr- und Lernmittel zu den Aufgaben des Vereins.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen, die der Förderung der direkten und indirekten Umweltbildung der Bevölkerung dienen, insbesondere
1. der Vorbereitung und Durchführung von Bildungseinheiten, etwa in Form von Seminaren, Fortbildungen, Bildungsurlauben, Exkursionen, Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 2. die Erarbeitung und Verbreitung von Bildungsmaterialien, wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Dokumentationen aus dem Bereich Umweltbildung und Naturschutz;
 3. die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit Verbänden, Behörden und Institutionen des Natur- und Umweltschutzes, sowie Verbänden, Institutionen und Behörden des Erziehungswesens, der freien und verbandlichen Jugendarbeit sowie mit Institutionen der Wissenschaft und Forschung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung Einrichtungen (Institut, Akademie, o.ä.) gründen, die der Förderung des Vereinszwecks dienen. Er kann sich an Einrichtungen anderer Verbände, Institutionen und Organisationen beteiligen.
- (3) Der Verein kann besonders förderungswürdige Arbeiten und Studien im Bereich der Umwelt- und Naturbildung ideell und materiell unterstützen.

§ 4 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliederbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
3. Zuschüssen und Projektmitteln der öffentlichen Hand
4. zweckgebundenen Mitteln.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) Finanzbeauftragte(n).
- (3) Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaf-

ten, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell und ideell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber daran teilnehmen.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder entfällt. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Finanziell schwach gestellte Personen (auf Nachweis), in Ausbildung befindliche Personen, Zivil- und Wehrdienstleistende, zahlen einen reduzierten Betrag.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme eines aktiven Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme eines fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordentlich eingeladen wurde. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.

Wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angaben zur Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

Ein aktives Mitglied führt und unterzeichnet das Protokoll, in welchem die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung festgehalten werden müssen. Das Protokoll muss von einem Mitglied des Vorstands gegengezeichnet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl der sonstigen Organe, Kassenprüfer(in), usw.
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderung
 4. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandes
 5. Aufnahme aktiver Vereinsmitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
 6. Beratung des Vorstandes in Fragen grundsätzlicher Bedeutung
 7. Entscheidung über die der Versammlung vorliegenden Anträge
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingehen.

§ 7 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer(innen), deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten

der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 8 Aufgabe des Vorstandes/Geschäftsführers(in)

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils für sich alleine handlungsbefugt und vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Abschlussrechnung.
- (3) Der Vorstand kann ohne Gegenstimmen eine(n) Geschäftsführer(in) berufen, der/die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes führen. Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaige Einrichtungen des Vereins können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung erlassen wird. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes möglich.
- (4) Der/die Geschäftsführer(in) kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes abberufen werden.
- (5) Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung für ihre Arbeit im Verein erhalten.

§ 9 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nicht anderes bestimmt.
- (3) Beschlüsse der Organe werden, vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den BUND Regionalverband Nordschwarzwald, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.

Mühlacker, den 14.02.2015